

Satzung des Vereins „Wir für Zollchow e.V.“

§01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Wir für Zollchow e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 17291 Nordwestuckermark, Unner Enn 1.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.

§02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel durch gemeinschaftliche Aktivitäten das Dorfleben in Zollchow für Jung und Alt auf kulturell-gesellschaftlichem Gebiet zu entwickeln und die verschiedenen Interessengemeinschaften im Dorf zusammen zu fassen. In seiner Ausrichtung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch

- die Umgestaltung der zentralen Fläche zu einem Zentrum für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen des Ortes
(z.B. Dorffeste, Freizeitgestaltung für Kinder und Rentner und Ausstellungen)
- Erhaltung und Erweiterung der darauf befindlichen Gebäude für oben genannte Zwecke und für die allgemeine Nutzung
- Durchführung von Pflegearbeiten auf den Freiflächen des Friedhofgeländes (z. B. Frühjahrs- und Herbstputz)
- die Unterstützung der Fußballsportler des Dorfes bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Neugewinnung von Jugendlichen für den Dorffußball.
Ziel der Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Sports ist die Entstehung einer neuen Sportfläche auf einer Gemeindefläche im Dorf.

Die finanziellen Mittel des Vereins sollen durch Beiträge, Spenden und Eintrittsgelder bei Veranstaltungen erwirtschaftet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§03 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über die Ablehnung eines Beitritts entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung (sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig)
- durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§04 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, welche bis zum 15.04. des laufenden Jahres entrichtet werden und durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden, aber auch über Spenden, Unkostenbeiträge und Fördermittel. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes sind ehrenamtlich.

§05 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§06 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Beisitzer

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§07 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beratung künftigen Arbeitsvorhaben
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

§08 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§09 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die „Kirchengemeinde Potzlow, Kirchgasse 3, 17291 Oberuckersee“ erhält bei Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen des Vereins für die Zweckbestimmung : Kirchengebäude Zollchow.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.04.2011 in der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand für die Eintragung und für die Anerkennung des Vereins als gemeinnütziger Verein notwendige Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

ZOLLCHOW, 29.04.2011

Carsten Zilesch	Harry Baumgarten	Anita Baumgarten
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied
Astrid Damerow	Anna-Marie Damerow	Rudolf Friese
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied
Anne Paulsen	Helene Paulsen	Horst Ballack
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied
Detlef Zimmermann	Anita Friese	Ines Ballack
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied
Sandra Zilesch	Tommy Zilesch	Hans Jürgen Paulsen
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied
Kerstin Mittelstädt		
Gründungsmitglied	Gründungsmitglied	Gründungsmitglied